

Zur Eröffnungs- und 150-Jahr-Feier mit
Tag der offenen Tür am 7. Mai 2022

inhaltsverze



Seite 5 Grußwort

zum 150jährigen Bestehen.

Seite 6 Vergangenheit

Blicken wir zurück auf die Geschichte der
„Alten Schule“ Obermiethnach



Gemeinde Kirchroth - Rathaus

Tel. (09428) 94 10-11
Fax. (09428) 94 10-15
poststelle@kirchroth.de
www.kirchroth.de

Mo-Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr
Di 13.30 bis 16.00 Uhr
Do 13.30 bis 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Do 15.00 bis 17.00 Uhr



Wertstoffhof Kirchroth

Sommerzeit:
Mo 17.00 bis 19.00 Uhr
Mi 16.00 bis 18.00 Uhr
Fr 14.00 bis 16.00 Uhr
Sa 09.00 bis 12.00 Uhr

Winterzeit:
Mi 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr 14.00 bis 16.00 Uhr
Sa 09.00 bis 12.00 Uhr



Alois-Reichenberger- Grundschule Kirchroth

Tel. (09428) 16 77
Fax. (09428) 94 96 01

sekretariat@arv-kirchroth.de
arv-kirchroth.de

Leiterin:
Elke Holmer



ichnis



Seite 8 Projekt Sanierung

Ein Großprojekt von Anfang bis Ende. Einblicke in die verschiedenen Phasen.

Seite 30 Danksagung

Die Gemeinde Kirchroth bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit.



**Kita St. Martin
Kirchroth**
Tel. (09428) 94 85 04-0
Fax. (09428) 94 85 04-20

kindergarten-kirchroth@t-online.de

Mo-Fr 07.00 bis 15.30 Uhr

Leiterin:
Anita Miefanger



**Kita Donaukids
Pondorf**
Tel. (09428) 88 08

leitung@kita-pondorf.de
kita-pondorf.de

Mo-Mi 07.00 bis 16.00 Uhr
Do-Fr 07.00 bis 13.30 Uhr

Leiterin:
Sandra Aich



**Kinderkrippe
Haus der kleinen Mäuse,
Kirchroth**
Tel. (09428) 94 85 05-0

info@kinderkrippe-kirchroth.de
kinderkrippe-kirchroth.de

Mo-Fr 07.00 bis 16.00 Uhr

Leiterin:
Yvonne Riedl





Grußwort

150 Jahre „Alte Schule“ Obermiethnach

Es freut mich sehr, Ihnen pünktlich zum 150jährigen Bestehen der „Alten Schule“ Obermiethnach ein von Grund auf saniertes Gebäude präsentieren zu können, das künftig neben dem MZG Kirchroth als Gemeinschaftshaus für alle Vereine und Gemeindegliederinnen und -glieder zur Verfügung stehen soll. Mit einer Bausumme in Höhe von gut einer Million Euro wurde das Gebäude technisch und ausstattungsmäßig auf den neuesten Stand gebracht und zudem mit dem Einbau eines Aufzugs barrierefrei, sowie auch von außen wieder ansehnlich gestaltet.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Beteiligten, die positiv zum Gelingen der Sanierungsmaßnahme beigetragen haben. Insbesondere möchte ich mich bei der Verwaltungsfachwirtin Katharina Auernheimer und bei der Bauleitung Georg Buchner bedanken, die das Projekt federführend abgewickelt haben. Unser herzlicher Dank gilt natürlich auch dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, welches die Maßnahme mit einer großzügigen Fördersumme in Höhe von 829.000 € bezuschusst hat, sowie den Gemeinderat Kirchroth, welcher sich für die Umsetzung der Maßnahme ausgesprochen hatte. Nun darf ich Sie, insbesondere natürlich die Obermiethnacher Vereine und Bürger/innen, auffordern, das Haus mit Leben zu erfüllen. Das Gebäude ist bestens für verschiedene Versammlungen und Feierlichkeiten, aber auch für Vorträge, Präsentationen und Schulungen gerüstet.

Mit dieser „kiri-spezial-Ausgabe“ möchten wir die Maßnahme ins positive Gedächtnis behalten und dürfen allen künftigen Besuchern viel Spaß bei der Benutzung der Einrichtung wünschen.



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Ein Blick in die Vergangenheit

Der Name „Alte Schule“ des sanierten Gemeinschaftshauses in Obermiethnach kommt nicht von Ungefähr. Bis zum Schuljahr 1982/83 wurde es tatsächlich als Schule für die ehemals eigenständige Gemeinde Obermiethnach genutzt.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten und langen Diskussionen zwischen dem bischöflichen Ordinariat Regensburg, der Regierung der Oberpfalz (Obermiethnach gehörte damals noch zur Oberpfalz), der Schulgemeinde, der Kirchenstiftung und dem Pfarrer über die Finanzierung der Baukosten von 7.000 Gulden (heute ca. 70.000 Euro) konnte der Bau der Obermiethnacher Schule Ende des Jahres 1872 vollendet werden. Das Gebäude wurde ca. 100 Jahre zu schulischen Zwecken genutzt, bis 1982 die heutige Alois-Reichenberger Schule in Kirchroth fertig gestellt wurde.



Schule Obermiethnach 1926
Foto: Franz Hack



Schule Obermiethnach von oben
Foto: Alfons Hack



Wie der **Zeitstrahl** zeigt, wurde die „Alte Schule“ ausschließlich von den „Meinaren“ genutzt. Die FFW Obermiethnach nutzt seit 1999 federführend, zusammen mit anderen Vereinen, die Räumlichkeiten. Im Jahr 2000 wurde von der FFW eine Gaststättenenerlaubnis beantragt und noch im gleichen Jahr vom Landratsamt Straubing-Bogen genehmigt. Mit dem aus dem Gaststättenbetrieb erwirtschafteten Erlös wurde das Gebäude bisher betrieben. Zudem wird das Gebäude auch als Wahllokal für den Bereich Obermiethnach genutzt.

Projekt „Sanierung ehem. Schule Obermiethnach“

Sanierungsanlass

Das Gebäude wurde letztmals in den 60er Jahren saniert. Mängel an der Fassade, dem Dach und undichte Fenster bereiteten die letzten Jahre Schwierigkeiten. Auch die Sanitäranlagen und das Heizsystem waren veraltet und sanierungsbedürftig.









Sanierungsentscheidung

Der Hauptverwaltungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 10.08.2017 das Gebäude besichtigt und in seiner anschließenden Sitzung den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, das Dach zu sanieren, die Fenster auszutauschen, die Fassade zu sanieren, an der Nordseite eine Drainage einzubauen sowie den nördlichen Anbau zu entfernen. Für die Innensanierung legte die Freiwillige Feuerwehr Obermiethnach ein Sanierungskonzept vor.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.08.2017 wurde die Empfehlung des HVB-Ausschusses behandelt. Folgender Beschluss wurde mit der Abstimmung 12:2 gefasst:

Sanierungsarbeiten am ehemaligen Schulhaus Obermiethnach

Der Empfehlung des Hauptverwaltungs-, Bau- und Umweltausschusses folgend, sollen die nachstehend aufgeführten Arbeiten am Außenbereich des ehemaligen Schulhauses Obermiethnach durchgeführt werden:

- Sanierung des Daches (Beauftragung einer Fachfirma; neu einbrettern, Dachpappe, neue Dachziegel, der Dachstuhl selbst ist bis auf kleinere Ausbesserungsarbeiten augenscheinlich in Ordnung).*
- Neue Fenster für das gesamte Gebäude (Beauftragung einer Fachfirma; es werden alle Fenster erneuert, das Schließen/Zumauern einzelner Fenster führt wohl nur zu geringen Einsparungen; die ursprüngliche Fassade des Gebäudes soll aber auf Wunsch der FFW erhalten bleiben).*
- Fassadensanierung (Verputz- und Malerarbeiten; Arbeiten erfolgen durch den gemeindlichen Bauhof und Zuarbeit der FFW Obermiethnach; Ausbesserungsarbeiten am Putz, neuer Außenanstrich).*
- Einbau einer Drainage an der Nordseite des Gebäudes (Arbeiten erfolgen durch den gemeindlichen Bauhof und Zuarbeit der FFW Obermiethnach).*
- Entfernung des nördlichen Anbaus (Arbeiten erfolgen durch den gemeindlichen Bauhof und Zuarbeit der FFW Obermiethnach).*

Das Sanierungskonzept der FFW Obermiethnach vom 10.08.2017 für den Innenbereich des ehemaligen Schulgebäudes wird zur Kenntnis genommen. Für die Materialkosten wird ein Zuschuss in Höhe von 30 %, für den Sanitärbereich in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten in Aussicht gestellt. Es wird ein Höchstzuschuss für die in Erwägung gezogenen Maßnahmen im Innenbereich in Höhe von 25.000 € festgelegt. Ein etwaiges zinsloses Darlehen seitens der Gemeinde an die FFW Obermiethnach kann in Aussicht gestellt werden.

Für die Arbeiten am Dach und für die neuen Fenster sind Angebote von in Frage kommenden Firmen einzuholen.

Die Maßnahme wird erst nach dem Vorliegen der Angebote für die Dachsanierung, einschl. der Prüfung der Holzkonstruktion und der Angebote für die Fenster entschieden. Ein vorheriger Baubeginn erfolgt nicht.“

Entsprechend dieses Gemeinderatsbeschlusses wurden Angebote für die aufgeführten Arbeiten eingeholt und in der Sitzung vom 27.02.2018 behandelt. Der Beschluss fand jedoch nicht die erforderliche Mehrheit (Abstimmungsergebnis 3:13) und wurde somit abgelehnt. Es wurden Bedenken hinsichtlich eines Hausbockbefalls im Dachstuhl sowie über die Statik des Gebäudes geäußert.

Bis zur nächsten Gemeinderatsitzung am 27.03.2018 wurden die Bedenken durch Sachverständige überprüft und konnten ausgeräumt werden. Die Vergabe der Arbeiten wurde erneut vorgetragen. Doch auch dieser Beschluss fand nicht die erforderliche Mehrheit und wurde abgelehnt (Abstimmungsergebnis 7:7).

Es wurde nach weiteren Möglichkeiten gesucht, das Gebäude zu erhalten und zu sanieren, da dies auch der Wunsch der Obermiethnacher Bevölkerung, welcher durch eine Unterschriftenliste bestätigt wurde, war. Am 26.10.2018 fand daraufhin eine Besprechung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern bezüglich etwaiger Fördermöglichkeiten hinsichtlich des Erhalts des Gebäudes statt.

Durch das Amt für Ländliche Entwicklung wurden zwei **Fördermöglichkeiten** zur Sanierung aufgezeigt:

- a) Teilsanierung: Bei einer Teilsanierung beträgt die Bezuschussung 60 % der anfallenden Kosten; die Förderhöchstsumme ist auf 200.000 € begrenzt.
- b) Komplettsanierung: Bei einer Komplettsanierung beträgt die Bezuschussung 80 % der anfallenden Kosten; die Förderhöchstsumme ist unbegrenzt.

In beiden Fällen müsste die Gemeinde das Gebäude betreiben, kann sich allerdings eines vertraglich Beauftragten, z. B. des Feuerwehrvereins bedienen. Die Nutzung muss jedermann entsprechend eines Belegungsplanes ermöglicht werden. Die Einrichtung darf nicht in Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie stehen.

Bei der 80 %igen Bezuschussung sind die Ausführungen der Gesamtsanierung behindertengerecht (Lift, Toiletten, Eingang) auszuführen. Der Zuschusshöhe liegt die derzeitige Steuerkraft der Gemeinde zugrunde. Darüber hinaus hat sich der Gemeinderat in einem Beschluss zu verpflichten, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Dies kann unter Umständen zu Genehmigungsproblemen bei Flächennutzungsplänen führen.

Die Fördermöglichkeit wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 vorgestellt und zur Entscheidung übergeben. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Inanspruchnahme der Förderung in Form der Variante b) (Komplettsanierung) aus und wies die Verwaltung an, den entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Förderzusage

Mit Bescheid vom 19.09.2019 wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die „Einfache Dorferneuerung“ für den Bereich der Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Obermiethnach, Petersweg 13, angeordnet und gleichzeitig die Zuwendung in Höhe von 669.000,00 € (80 %) bewilligt. Die Übergabe des Förderbescheids erfolgte persönlich durch Herrn Reinhard Reif und Herrn Joscha Haebler vom Amt für Ländliche Entwicklung im Rahmen einer kleinen Feier im ehemaligen Schulhaus Obermiethnach.



Übergabe des Förderbescheids

Erste Reihe v. l.: Hans Feldmann, musikalische Begleitung, Katharina Auernheimer, Gemeinde Kirchroth, Erster Bürgermeister Matthias Fischer, Reinhard Reif, ALE, Altbürgermeister Josef Wallner, Ernst Bösl jun., Gemeinderat, Fuchs Werner, Gemeinderat

Zweite Reihe v. l.: Joscha Haebler, ALE, Alfons Hack, FFW Obermiethnach, Alois Krottenthaler, FFW Obermiethnach, Franz Hack, FFW Obermiethnach

Dritte Reihe v. l.: Georg Buchner, Bauleitung Buchner, Michaela Hack, FFW Obermiethnach, Rosi Krottenthaler, FFW Obermiethnach, Franz Kuglmeier, FFW Obermiethnach

Planungs- und Baubeginn

Als erstes wurde das Planungsbüro Buchner mit der Abwicklung der Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt, damit die nötigen Leistungsverzeichnisse erstellt und die öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden konnten. Des Weiteren wurde der Bauantrag für den Anbau des Aufzuges vorbereitet.

Am 23.04.2020 war der offizielle Baubeginn, zudem auch Herr Joscha Haebler vom Amt für Ländliche Entwicklung gekommen war. Es folgten Schritt für Schritt alle erforderlichen Ausschreibungen und Beauftragungen der Fachfirmen.



Offizieller Baubeginn
v.l.: Katharina Auernheimer, Gemeinde Kirchroth, Altbürgermeister Josef Wallner, Joscha Haebler, ALE, Erster Bürgermeister Matthias Fischer, Georg Buchner, Bauleitung Buchner, Oliver Birchinger, Birchinger Bau

Ausgeführte Maßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Sanierungsarbeiten im Zeitraum von April 2020 bis Februar 2022 durchgeführt:

- An-/Einbau eines Aufzuges
- Fundamentsanierung
- Einbau einer Horizontalsperre
- Einbau einer Drainage
- Erneuerung des Kanalhausanschlusses
- Verarbeitung eines neuen Estrichs im EG
- Erneuerung des Innen- und Außenputzes
- Verlegung eines neuen Bodens im OG
- Beschichtung des Bodens im EG und in der Teeküche
- vereinzelte Trockenbauarbeiten
- Erneuerung der Sanitäreinrichtungen inkl. Einbau eines behindertengerechten WCs
- Verlegung neuer Fliesen in den Sanitäreinrichtungen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Erneuerung der Elektroinstallation
- Erneuerung des Dachstuhls
- Einbau neuer Fenster
- Einbau einer neuen Haustüre mit behindertengerechten Aufgang
- Einbau neuer Innentüren
- Schaffung eines Notausgangs im OG samt Anbau einer Fluchttreppe
- Anbringung eines neuen Überdachs im Eingangsbereich
- Einbau eines neuen Kühlgeräts
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Installation einer Photovoltaikanlage sowie einer neuen Feuerwehrsirene
- Einbau einer neuen Thekenanlage und Küche
- Neuanlage des Außenbereichs
- Installation eines Gäste WLANs

Kostenüberschreitung

Im Laufe der Sanierung sind verschiedene Probleme aufgetreten, die zu einer deutlichen Kostensteigerung geführt haben. Die im Zuschussantrag geschätzten Gesamtkosten von 877.218,00 € erhöhten sich um ca. 20 %. Verursacht haben diese Kostensteigerung hauptsächlich die vorher nicht erkennbaren Schäden an den Aufliegern des Dachstuhls, welche erneuert werden mussten, sowie das Erneuern des Innenputzes. Große Teile des Innenputzes mussten wegen Feuchtigkeit entfernt werden oder aufgrund einer dreilagigen Putzschicht vor dem Auftragen des Sanierputzes entfernt werden. Weitere Mehrkosten wurden durch den Einbau einer Horizontalsperre, welche zur Mauertrocknung aufgrund aufsteigender Erdfeuchte notwendig war, und der neuen Heizungsanlage verursacht.

Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 05.10.2020 ein Antrag auf Erhöhung der Zuwendung beim Amt für Ländliche Entwicklung gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 15.02.2021 bewilligt und die Fördersumme auf 829.000,00 € erhöht.

Baustellenfotos









Günter Horner
Klempnermeister
Königsplatz 11
83704 Kirchdorf
Tel. 09428 948153

Petersweg







Offizieller Name

Bei der Suche nach einer offiziellen Gebäudebezeichnung wurde im Rahmen einer Umfrage die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Kirchroth beteiligt. Jeder Bürger der Gemeinde konnte einen Namensvorschlag einbringen. Insgesamt konnten 26 Teilnehmer verzeichnet werden. Gewinnername war „Alte Schule“, welcher mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 5 vom 25.03.2021 offiziell vergeben wurde. Als Postanschrift wurde „Gemeinschaftshaus Alte Schule“ bestimmt.



Aktuelle Nutzung

Mit einem „Nutzungs- und Überlassungsvertrag für das Gemeinschaftshaus „Alte Schule“, Obermiethnach“ wurden der FFW Obermiethnach drei Räumlichkeiten zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen. Die restlichen Räumlichkeiten werden interessierten Vereinen und/oder Bürgern zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Räumlichkeit wird bereits von der Mutter-Kind-Gruppe Obermiethnach genutzt.

Für das gesamte Gebäude gilt eine vom Amt für Ländliche Entwicklung vorgegebene Hausordnung.

HAUSORDNUNG FÜR DAS GEMEINSCHAFTSHAUS „ALTE SCHULE“

1 Zweckbestimmung

- Das Gemeinschaftshaus „Alte Schule“, im weiteren „Einrichtung“ genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchroth, im weiteren „Kommune“ genannt.
- Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet.
- Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.
- Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung im Einklang stehen.
- Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Beucher.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Kommune oder einer von ihr beauftragten Person schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen nicht ohne Erlaubnis benutzt werden.
- Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt Überwachungsrechte des Zweckzweckes.
- Den Wiederholungsantrag im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erhalten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass wesentliche Umstände entgegen, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgerechnet werden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund Überlassung benötigt wird.
- Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknehmens einer erhaltenen Zustimmung sind ausgeschlossen. Ebenso bei höherer Gewalt.

2 Überlassung der Einrichtung

- Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Kommune oder einer von ihr beauftragten Person schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen nicht ohne Erlaubnis benutzt werden.
- Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt Überwachungsrechte des Zweckzweckes.
- Den Wiederholungsantrag im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erhalten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass wesentliche Umstände entgegen, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgerechnet werden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund Überlassung benötigt wird.
- Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknehmens einer erhaltenen Zustimmung sind ausgeschlossen. Ebenso bei höherer Gewalt.

3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, die Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen ordnungsgemäß zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. Frostschadensrisiko im Winter).
- Für jede Veranstaltung ist ein vollqualifizierender Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder dessen entsprechend überwachend, während der Benutzung der Einrichtung anwesend ist und für die Kommune ersichtbar ist.
- Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist als Beauftragter der Kommune das Hausrecht ausübt. Er ist insbesondere gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsbefugt. Sittlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eigewiesenen Beauftragten der Veranstalter.
- Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
- Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.
- Bei Veranstaltungen, die unter dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Lagerhochzeit) stattfinden – siehe separaten Auszug – fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- Die zu beachtenden geltend gemachten, ordnungsgemäßen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

4 Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

4.1 Veranstaltungsbeitrag

- Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwehreinsatz- und Sanitätsleistung zu bestellen. Die Kommune ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
- Die Zulassung und Einlassungen haben kosten-, seniorengerecht und barrierefrei zu sein.
- Erhalten Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Ruhoberwachung von ihr beauftragten Personen verlangen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberrechtsbestimmungen sind zu beachten.

5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, die Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen ordnungsgemäß zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. Frostschadensrisiko im Winter).
- Für jede Veranstaltung ist ein vollqualifizierender Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder dessen entsprechend überwachend, während der Benutzung der Einrichtung anwesend ist und für die Kommune ersichtbar ist.
- Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist als Beauftragter der Kommune das Hausrecht ausübt. Er ist insbesondere gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsbefugt. Sittlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eigewiesenen Beauftragten der Veranstalter.
- Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
- Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.
- Bei Veranstaltungen, die unter dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Lagerhochzeit) stattfinden – siehe separaten Auszug – fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- Die zu beachtenden geltend gemachten, ordnungsgemäßen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

6 Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

6.1 Veranstaltungsbeitrag

- Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwehreinsatz- und Sanitätsleistung zu bestellen. Die Kommune ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
- Die Zulassung und Einlassungen haben kosten-, seniorengerecht und barrierefrei zu sein.
- Erhalten Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Ruhoberwachung von ihr beauftragten Personen verlangen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberrechtsbestimmungen sind zu beachten.

7 Bestimmungen für die Bewirtung

- Der Verkauf von Speisen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Kommune und nur bei bestimmten Veranstaltungen (also nicht in beliebiger Weise) gestattet.
- Der Verkauf von Getränken und in Ausnahmefällen von Speisen erfolgt durch die Kommune bzw. in deren Auftrag.
- Die Sachkosten übersteigenden Einnahmen sind an die Kommune abzuführen und für den Betrieb bzw. den Unterhalt der Einrichtung zu verwenden.
- Bewirtungen sind in der Regel nicht vorgesehen.
- Ausnahmen sind möglich, sofern jedoch dem Fördierzweck bzw. den Förderzielen nicht widersprochen. Sie sind bei der Kommune ausreichend vor der Veranstaltung zu beantragen. Diese behält sich ausdrücklich vor, die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

8 Eintrag

9 Benutzungsregeln

Die subventionierten Teile der Einrichtung werden aufgrund der Förderbestimmungen für den Förderzweck genutzt sowie dem Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 mündlich zur Verfügung gestellt. Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltsätze stellen sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Zuständigkeiten

Die subventionierten Teile der Einrichtung werden aufgrund der Förderbestimmungen für den Förderzweck genutzt sowie dem Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 mündlich zur Verfügung gestellt. Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltsätze stellen sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung.

10.2 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

16.03.2021

 1. Fischer
 1. Bürgermeister

Jetziger Zustand














Unser Dank geht an die Firma

Malermeisterbetrieb Helmut Renner,
Schreinerei Meinzinger GmbH,
Pichler GmbH,
Zimmerei Hirmer,
Birchinger Sanieren und Bauen GmbH,
Elektro Babel,
Viasto GmbH,
Pfeilschifter Innenausbau,
Klaus Buchner GdB R Bau und Möbel,
Pfeffer Putztechnik GmbH,
Jürgen Sigl Verputzarbeiten & Estrich,
Schneitl Fliesen und Naturstein GmbH,
Günter Horner Meisterbetrieb,



Kulzer Maler- und Lackierer Meister-
betrieb GmbH,

SR Haustechnik GmbH und

Kramhöller GmbH Innenausbau

sowie an die Büros

Bauleitung Buchner,

Ingenieurbüro Schauer und

Ingenieurbüro Dietl

und die FFW Obermiethnach

für die gute Zusammenarbeit!
Vergelts Gott.



Impressum:

Herausgeber

Kommunalunternehmen Kirchroth (KUKI)

Regensburger Straße 22

94356 Kirchroth

Tel. (09428) 94 10-20

kuki@kirchroth.de

Layout und Text

Katharina Auernheimer

Druck

SAXOPRINT GmbH

Auflage

250 Stück

Anlass

Eröffnungs- und 150-Jahr-Feier
der „Alten Schule“, Obermiethnach